

II. Satzung des Landesverbandes der Wasser- und Bodenverbände Westfalen-Lippe in der 1. Änderungssatzung vom 14.10.2021

Gemäß § 58 Abs. 2 WVG in der z. Zt. gültigen Fassung, wird die Satzung des Landesverbandes der Wasser- und Bodenverbände Westfalen Lippe vom 22.05.2018 auf Beschluss der Verbandsversammlung vom 14.10.2021 wie folgt geändert:

Präambel

Der Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Westfalen-Lippe vertritt als Förderverband nach dem Wasserverbandsgesetz die Interessen seiner Mitglieder und ist tätig zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Wasserwirtschaft und Land- und Forstwirtschaft.

**§ 3
Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Wasser- und Bodenverbände und Unterhaltungsverbände.
- (2) Der Verband führt ein Mitgliederverzeichnis. Das Mitgliederverzeichnis ist nicht Bestandteil der Verbandssatzung.

**§ 10
Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Verbandsversammlung**

[...]

- (6) Auf Antrag des Vorstandes kann der Verbandsvorsteher entscheiden, dass die Verbandsversammlung ohne physische Präsenz als virtuelle Versammlung abgehalten wird, sofern
 - 1. die Bild- und Tonübertragung der gesamten Versammlung erfolgt,
 - 2. die Stimmrechtsausübung über elektronische Kommunikation gesichert ist und
 - 3. den Mitgliedern eine Fragemöglichkeit im Wege der elektronischen Kommunikation eingeräumt wird.

Die Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 4, 5 gelten für die virtuelle Verbandsversammlung entsprechend.

**§ 15
Beschlussfassung des Vorstandes**

[...]

- (6) Die Vorschriften über virtuelle Versammlungen gem. § 10 Abs. 6 ausgenommen Nr. 3 S. 2, sowie vorstehende Absätze, ausgenommen von Abs. 4, gelten für Sitzungen des Vorstandes entsprechend.

III. Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung des Landesverbandes der Wasser- und Bodenverbände Westfalen-Lippe vom 14.10.2021 tritt gemäß § 58 Abs. 2 WVG mit der Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

IV. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bezirksregierung Münster
- Obere Wasserbehörde -
Az.: 54.14.04-002/2021.0004

Im Auftrag
Gez. Brackmann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 392-393

**239 Änderung des Statutes des Zweckverbandes Katholische Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Essen
Staatsaufsichtliche Genehmigung gemäß § 23 Vermögensverwaltung**

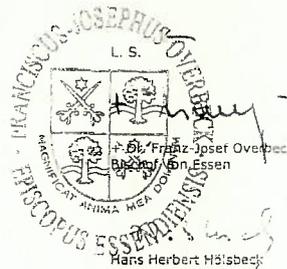
DEKRET

über die Änderung des Statutes des Zweckverbandes Katholische Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Essen

Gemäß § 22 Abs. 1 i. V. m. § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens (Vermögensverwaltungsgesetz, VermVerwG) vom 24. Juli 1924 (GS S. 585) wird nach Beschluss der Verbandsvertretung gemäß § 4 lit. a) des Statutes, nach Zustimmung der Kirchengenossen folgende Änderung des Statutes des Zweckverbandes Katholische Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Essen verfügt:

- 1. § 7 Abs. 3 des Statutes erhält folgende Fassung:
- (3) Die Mitglieder der Geschäftsführung sollen der Katholischen Kirche angehören und über ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen, die sie zur Führung des Verbandes und der Einrichtungen qualifizieren.

2. Die Änderung tritt mit Verkündung im Amtsblatt in Kraft.
Essen, den 20. Oktober 2021

 L. S.
Handwritten signature: Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen
Hans Herbert Höltsbeck
Kanzler der Kurie

Handwritten signature: Regina Wagner
21.10.2021
Bischöfliche Notarin

URKUNDE

Die durch das Dekret des Bischofs von Essen vom 20.10.2021 erlassene Änderung des Statutes des Zweckverbandes Katholische Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Essen wird hiermit für den staatlichen Bereich unter Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, 8.10., Köln, 25.10., Paderborn, 18.10., Aachen, 20.10., Essen, 22.10., Münster, 18.10.1960 (GV NW 1960, S. 426) anerkannt.

- 48.03.01.02 - 48128 Münster, den 30. November 2021
Die Regierungspräsidentin

Handwritten signature: Dorothee Feller
Dorothee Feller

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 393